

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**24. Sitzung Ortschaftsrat Geusa am
Dienstag, dem 20.06.2017 um 18.30 Uhr
Gemeinderaum, OT Geusa, Geusaer Str. 21
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.05.2017 und 16.05.2017
2. **Beratung in öffentlicher Sitzung**
 - 2.1 Informationen des Ortsbürgermeisters
 - 2.2 Anfragen der Ortschaftsräte
 - 2.3 Einwohnerfragestunde

gez. Koziel
Ortsbürgermeister

**Einladung zur 17. Sitzung des Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 22.06.2017 um 18:00 Uhr
Gemeindezentrum Hoppenhauptkirche,
Merseburger Straße 38
06217 Merseburg, OT Beuna**

Vor Beginn der Beratung besteht ab 17.30 Uhr die Möglichkeit, das Gemeindezentrum zu besichtigen und einen Einblick in seine Nutzung zu erhalten.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung vom 24.05.2017
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners
 - 2.2 Einwohnerfragestunde
 - 2.3 Zuwendungen der Stadt Merseburg zugunsten der Kultur- und Heimatpflege 2017, 003/MV/17

2.4 Bericht zum Seminar "Kultur erlebbar machen"

BE: Herr Matthias Kowarschik,
Lehrbeauftragter an der HS Merseburg

2.5 Erste Einschätzung des 48. Merseburger Schlossfestes

BE: Herr George

2.6 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder für die planmäßige Ausschussarbeit

2.7 Informationen der Stadtverwaltung

gez. Bradler
Ausschussvorsitzende

**Sondersitzung des Bildungsausschusses
am Montag, dem 26.06.2017 um 18:00 Uhr
Kita "Zwergenhäuschen", Naumburger Straße 86
06217 Merseburg**

Vor Beginn der Ausschusssitzung findet 17.30 Uhr eine Besichtigung der Kindereinrichtung statt.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Vorstellung der Kita "Zwergenhäuschen"
BE: Frau Rum, Leiterin
 - 2.3 Information über Investitionen der Stadt in Kindereinrichtungen
BE: Herr Kamm, Leiter Hochbau
 - 2.4 Aktuelle Situation in den Kindereinrichtungen und Stand der LEQ-Verhandlungen (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen)
 - 2.5 Informationen der Stadtverwaltung
 - 2.6 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Stahnke
Ausschussvorsitzender

**Beschluss-Nr. 01/16 SR/17
Sportstättenbenutzungsordnung**

Der Stadtrat hat die beigefügte neue Sportstättenbenutzungsordnung beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 34

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

. Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

Merseburg am 06.04.2017

Merseburg, den 07.04.2017

gez. Bühligen

gez. Werner

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg (Sportstättenbenutzungsordnung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung vom 06.04.2017 die folgende Sportstättenbenutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Merseburg befinden und nicht mittels Leih-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag durch Dritte betrieben werden. Sportstätten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze, Stadien, Kegelbahnen und Bäder (Anlage).

§ 2 Zweck der Sportstätten

1. Die Sportstätten der Stadt Merseburg werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitsvorsorge und Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
2. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Die Überlassung der Sportstätten an Personen, Personengruppen, Vereine und sonstige Veranstalter ist in der "Richtlinie über die Vergabe von Sportstätten der Stadt Merseburg" geregelt.
- Die Nutzung von Sportstätten ist bei der Stadt Merseburg auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beantragen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.

§ 3 Benutzung der Sportstätten

1. Die Benutzung von Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Umkleide- und Sanitärräume mit ein.
2. Die Art und Weise der Nutzung der Sportstätten wird durch Hausordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.
3. Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
4. Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen oder in das dafür ausliegende Buch einzutragen.

§ 4 Hausrecht/Ordnungsgewalt

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Für die Schulsportanlagen wird das Hausrecht durch den Schulleiter oder seinen Beauftragten ausgeübt.
- Den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Den das Hausrecht ausübenden Personen ist nach Aufforderung die Nutzungsberechtigung vorzulegen, andernfalls kann die Benutzung des Objektes untersagt werden.
2. Die Nutzer üben die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen aus.
3. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Hausordnungen können Personen, Personengruppen oder Vereine der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.
4. Mit den Nutzern der Sporteinrichtungen sind grundsätzlich Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 5 Aufsichtspflicht

1. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Außenanlagen und Nebenräume der Sportstätte.

§ 6 Einbringen von Gegenständen

1. Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die nicht im Eigentum oder im Besitz der Stadt stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
2. Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in Sportstätten der Stadt einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.
3. Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.

4. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Eigentums Dritter entsteht.

§ 7 Haftung

1. Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
2. Die Stadt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.
3. Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung haftet gegenüber der Stadt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportstätten, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten, deren Zubehör (u. a. Geräte, Materialien) unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Unterbleibt im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung die vorgenannte Anzeige, haftet derjenige Nutzer, der die Sportstätten und Geräte zuletzt unbeanstandet genutzt hat. Es sei denn, er weist nach, dass er nicht der Verursacher der Beschädigung bzw. Zerstörung war.

§ 8 Benutzung durch Kraftfahrzeuge u. a. Fahrzeuge

1. Das Befahren des Geländes der Sportstätte ist nur nach erteilter Genehmigung durch die Stadt Merseburg gestattet.
2. Auf dem Gelände der Sportstätten gilt die StVO. Die für das jeweilige Objekt gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.
3. Es besteht kein Anspruch darauf, eine Einfahr- und/oder Parkgenehmigung zu erhalten.
4. Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt jederzeit widerrufen werden.
5. Auf dem Gelände der Schulen sind die dort geltenden Regelungen maßgebend. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt erteilt werden.

§ 9 Veranstaltungen

1. Die Nutzer haben alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.

2. Soweit für das Betreten oder Benutzen der Sportstätte ein Entgelt zu entrichten ist, ist jeder Besucher verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungspersonal seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
3. Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht.
4. Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungspersonals sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.
5. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungspersonals oder der Polizei, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

§ 10 Vertragliche Vereinbarungen

Für besondere Veranstaltungen kann die Stadt durch den Abschluss von Verträgen gesonderte Regelungen treffen. Sie ist hierbei berechtigt, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen. Soweit die Verträge keine besondere Regelung treffen, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.

§ 11 Verkauf und Werbung

In den Sportstätten sind Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen, die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 12 Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten ist in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg geregelt.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sportstättenbenutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft und ersetzt die Sportstättenbenutzungsordnung vom 19.05.2006.

Merseburg, den 11.04.2017
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage
Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Merseburg

Schwimmhalle, Leunaer Straße 36
 Kegelparadies, Weißenfelser Straße 76a
 Sporthalle Beuna, OT Beuna, Am Sportplatz 1
 Turnhalle GS Albrecht Dürer, Albrecht-Dürer-Str. 6
 Turnhalle GS im Rosental, Rosental 12
 Turnhalle GS Otto Lilienthal, Otto-Lilienthal-Str. 32 a
 Turnhalle GS Am Geiseltal, Straße des Friedens 66
 Turnhalle GS Joliot Curie, Von-Harnack-Str. 73
 Stadtstadion, Hohndorfer Weg 10
 Sportplatz Meuschau, OT Meuschau, Am Sportplatz 3
 Sportplatz Kötzschen, Florian-Geyer-Straße
 Sportplatz Atzendorf, OT Atzendorf, Goethestraße

Beschluss- Nr. 02/16 SR/ 17
Sportstättenbenutzungsentgeltordnung

Der Stadtrat hat die beigefügte neue Sportstättenbenutzungsentgeltordnung beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 34
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 30
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 4

. Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates
 Merseburg am 06.04.2017

Merseburg, den 07.04.2017

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

gez. Werner
 Stadtratsvorsitzender

Entgeltordnung zur Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Merseburg (Sportstättenbenutzungsentgeltordnung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 11 Sportförderungsgesetz (SportFG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 06.04.2017 die folgende Sportstättenbenutzungsentgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich der Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Merseburg wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sportstättenbenutzungsordnung
- b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

§ 3 Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt werden die üblichen Betriebskosten (u. a. Heizung, Beleuchtung und Reinigung) und die Abnutzung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 4 Schuldner des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen stellt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Benutzer) oder vom unbefugten Benutzer gemäß § 2 Buchstabe b.
- (2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Zahlung des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Benutzungsentgelte einer einmaligen Benutzung sind vom Benutzer mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsentgelte einer Benutzung auf Dauer sind halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Entgelte

- (1) Das tatsächliche Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den als Anlage beigefügten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist auch dann zur Entrichtung, wenn die gewährte Benutzung nicht wahrgenommen wurde.
- (3) Wenn aus Gründen, die durch die Stadt zu vertreten sind, Sportstätten nicht in Anspruch genommen werden können, entfällt die Entgeltspflicht und es erfolgt eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes.

§ 7 Nutzung durch Merseburger Sportvereine

- (1) Für die Benutzung (Dauernutzungsverträge) von Sportstätten und anderen Einrichtungen der Stadt Merseburg durch eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine ist ein Entgelt als angemessene Beteiligung an den Betriebskosten der genutzten Merseburger Sportstätte zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob der Verein eine oder mehrere Sportstätten zu einer oder mehreren Nutzungszeiten nutzt. Das Entgelt wird nur von Vereinen erhoben, die städtische Einrichtungen nutzen. Die Rechnungslegung erfolgt mit Abschluss des ersten Vertrages eines Vereins mit der Stadt für den vereinbarten Zeitraum. Die Entgelttarife sind in der Anlage zu dieser Ordnung bestimmt.
- (2) Werden für Einrichtungen der Stadt Dauernutzungsverträge abgeschlossen, sind diese auf deren öffentlichen Nutzungszeitraum beschränkt und gelten nicht für die Ferien (z. B. Schulturnhallen, Schwimmhalle).

<p>(3) Voraussetzung für die pauschale Nutzung der Sportstätten ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister, die Mitgliedschaft im Kreissportbund Saalekreis e.V. und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Merseburger Sportvereine, die eine städtische Einrichtung selbst bewirtschaften, sind von dem pauschalen Entgelt befreit, soweit sie nur diese eine Sportstätte nutzen.</p> <p>(4) Für Einzelnutzungen von Schulturnhallen in den Schulferien ist das in der Anlage festgelegte Entgelt zu entrichten.</p> <p>(5) Das pauschale Entgelt ist auch von Sportvereinen, die nicht ihren Sitz in Merseburg haben, zu entrichten. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten sind Merseburger Sportvereine vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entgeltbefreiungen</p> <p>(1) Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Merseburg liegen, kann der Oberbürgermeister den Entgeltschuldner auf schriftlichen Antrag von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien.</p> <p>(2) Gruppen, die 10-mal im Kalenderjahr die Kegelbahn genutzt haben, erhalten für die 11. Nutzung eine Befreiung vom Nutzungsentgelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Sportstättenbenutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft und ersetzt die Sportstättenentgeltbenutzungssatzung vom 19.05.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.02.2016.</p> <p>Merseburg, den 11.04.2017 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>
---	---

**Anlage zur Sportstättenbenutzungsentgeltordnung der Stadt Merseburg
- Entgelttarife -**

1. Nutzung von städtischen Einrichtungen durch Merseburger Sportvereine

**1.1. Pauschales Entgelt der Merseburger Sportvereine
Übungsbetrieb**

Eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine zahlen pro Jahr ein pauschales Entgelt für die Nutzung städtischer Einrichtungen zu Trainings- und Übungszwecken:

bei bis zu 200 Mitgliedern	50 € pro Jahr
bei bis zu 300 Mitgliedern	75 € pro Jahr
bei bis zu 400 Mitgliedern	100 € pro Jahr
über 400 Mitglieder	125 € pro Jahr

1.2. Wettkampfbetrieb

Einzelnutzungen von städtischen Einrichtungen für Wettkämpfe sind für eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine kostenfrei, soweit diese nicht in den Schulferien erfolgen und ein pauschales Entgelt gemäß 1.1. für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde.

1.3. Feriennutzung der Schulturnhallen

Für die Nutzung von städtischen Schulturnhallen in den Schulferien wird von eingetragenen gemeinnützigen Merseburger Sportvereinen ein Entgelt in Höhe von 5,00 €/Stunde erhoben.

1.4. Schwimmhalle

Das pauschale Entgelt gilt im Badebereich der Schwimmhalle nur für eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine, deren Mitglieder das Medium Wasser für Trainings- und Wettkampfszwecke bzw. im Rahmen des Rehabilitations- und Funktionstrainings benötigen.

Das pauschale Entgelt gilt im Krafraum nur für eingetragene Merseburger Kraftsportvereine und eingetragene Merseburger Sportvereine mit Kraftsport-abteilungen.

Für die Nutzung der Sauna gilt das pauschale Entgelt nicht.

2. Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze und Stadien durch Nutzer, die nicht Merseburger Sportvereine gemäß § 7 Abs. 1 sind

2.1. Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

2.1.1. Übungsbetrieb

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Merseburg und
Einrichtungen in Merseburg gemäß Kinderförderungsgesetz

entgeltfrei

andere Merseburger Schulen	Schülerzahl analog 1.1.
eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mehrheitlich Einwohner der Stadt Merseburg sind	(analog 1.1.) 7,00 €/h
eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden	
andere Nutzer	18,00 €/h
2.1.2. Wettkampfbetrieb	
Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V.	entgeltfrei
Wettkämpfe bis 3 Stunden Dauer	15,00 €/h
jede weiter angefangene Stunde	5,00 €/h
<u>eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden:</u> Sportveranstaltungen bis 3 Stunden Dauer	30,00 €/h
jede weitere angefangene Stunde	5,00 €/h
andere Nutzer	35,00 €/h
2.2. Sportplätze und Stadien	
2.2.1. Übungsbetrieb	
eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden	7,00 €/h
Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Merseburg und Einrichtungen in Merseburg gemäß Kinderförderungsgesetz	entgeltfrei
Sportvereine oder Abteilungen von gemeinnützigen Sportvereinen anderer Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mehrheitlich Einwohner der Stadt Merseburg sind	(analog 1.1.)
andere Nutzer	18,00 €/h
2.2.2. Wettkampfbetrieb	
Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V.	entgeltfrei
Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Merseburg und Kindertagesstätten	entgeltfrei
andere Schulen	18,00 €/h
eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden	18,00 €/h
andere Nutzer	35,00 €/h

3. Kegelhalle

3.1. Öffentlicher Kegelbetrieb (Freizeitkegeln)

Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr	5,50 €/Bahn/h
Montag von 14.00 bis 22.00 Uhr	8,00 €/Bahn/h
Mittwoch von 16.00 bis 22.00 Uhr	8,00 €/Bahn/h
Donnerstag von 19.00 bis 22.00 Uhr	11,00 €/Bahn/h
Freitag von 17.00 bis 23.00 Uhr	11,00 €/Bahn/h
Samstag von 17.00 bis 23.00 Uhr	11,00 €/Bahn/h
Sonntag von 17.00 bis 22.00 Uhr	8,00 €/Bahn/h
Feiertage von 10.00 bis 22.00 Uhr	8,00 €/Bahn/h
- außer bei angemeldeten Kegelwettkämpfen -	

3.2. Übungsbetrieb

Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr (außer an Feiertagen):
eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine (analog 1.1.)

Dienstag bis Donnerstag von 14.00 bis 22.00 Uhr:
eingetragene gemeinnützige Merseburger Kegelvereine und eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine mit Kegelsparten, deren Mitglieder am aktiven Wettkampfbetrieb teilnehmen (analog 1.1.)

Merseburger Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien (im Rahmen von Schnupperversammlungen) entgeltfrei

3.3. Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V. entgeltfrei

eingetragene gemeinnützige Merseburger Kegelvereine und eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine mit Kegelsparten (analog 1.1.)

eingetragene gemeinnützige Kegelsportvereine aus anderen Gemeinden 4,00 €/Bahn/h

Landesverbände Kegeln 4,00 €/Bahn/h

4. Nutzung der Duschräume (ausgenommen Schwimmhalle)

Duschen 0,50 €/3 min.

5. Schwimmhalle

5.1. Öffentlicher Schwimm- und Badebereich

Erwerb/Nacherwerb einer Stammkundenkarte (Wertkarte) 8,00 €
beim Aufladen der Wertkarte um einen Betrag von: 40,00 € 10 % Rabatt
60,00 € 10 % Rabatt

5.1.1. Badebereich

gültig bis 2h vor Schließung:

Erwachsene 4,00 €/1 h
5,00 €/2 h
7,00 €/3 h

bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Wassergymnastik (à 45 min.) 2,00 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwer- und Schwerstbehinderte 1,50 €/1 h
2,00 €/2 h
3,50 €/3 h

Merseburg-Pass-Inhaber 1,50 €/2 h

Nachzahlgebühr pro angefangene 30 min.:

Erwachsene 1,50 €/½ h

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler, Studenten, Schwer- und Schwerstbehinderte 1,00 €/½ h

Feierabendtarif – gültig von 2 h bis 1 h vor Schließung:

Erwachsene 3,00 €/1 h

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwer- und Schwerstbehinderte 1,50 €/1 h

5.2. Übungs- und Wettkampfbetrieb

5.2.1. Übungsbetrieb

Erwerb/Nacherwerb einer Stammkundenkarte als Vereinskarte 8,00 €

Gruppen nach Anmeldung:

Übungsgruppen (Einrichtungen in Merseburg gemäß Kinderförderungsgesetz, Schulen aus Merseburg), Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Betreuer 1,00 €/1½ h

Eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine, die nicht nach 1.4. begünstigt sind:

Erwachsene 3,00 €/1½ h

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Betreuer 1,00 €/1½ h

Schwimmunterricht:

Grundschulen der Stadt Merseburg entgeltfrei

Förderschulen der Stadt Merseburg 3,50 €/h/Schüler

Grundschulen u. Förderschulen aus anderen Gemeinden 3,50 €/h/Schüler

Behinderteneinrichtungen 8,00 €/h/Bahn

8,00 €/h/NS-Becken

Sportvereine aus anderen Gemeinden, deren Mitglieder das Medium Wasser für Trainings- und Wettkampfszwecke bzw. im Rahmen des Rehabilitations- und Funktionstrainings benötigen 20,00 €/h/Becken
8,00 €/h/NS-Becken

andere Nutzer 30,00 €/h/Bahn
25,00 €/h/NS-Becken

5.2.2. Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe von Kinder- und Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Organisation der Stadt Merseburg oder des Kreissportbundes Saalekreis e.V. entgeltfrei

Sportvereine aus anderen Gemeinden, deren Mitglieder das Medium Wasser für Trainings- und Wettkampfszwecke bzw. im Rahmen des Rehabilitations- und Funktionstrainings benötigen 20,00 €/h/Bahn
8,00 €/h/NS-Becken

5.2.3. Kursangebote (10 Stunden)

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler 65,00 €

Erwachsene 75,00 €

Babyschwimmen 65,00 €

5.3. Sauna

Erwachsene 8,00 €/2 h

10,00 €/3 h

Kinder bis 14 Jahre	4,00 €/2 h 5,50 €/3 h
5.4. Kraftraum	
Einzelnutzer	4,00 €/2 h 6,00 €/3 h
gemeinnützige Merseburger Sportvereine (Einzelnutzer)	1,00 €/1½ h
für eingetragene gemeinnützige Sportvereine, deren Mitglieder den Raum im Rahmen des Rehabilitations- und Funktionstrainings benutzen	8,00 €/1 h
5.5. Gymnastikraum	
Nutzergruppe	20,00 €/1 h
<u>Kursangebote (10 Stunden):</u>	
Erwachsene	30,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler	15,00 €

Bekanntmachung der Stadt Merseburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“ (Lidl)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“ (Lidl) in der Fassung vom Mai 2017 und die dazugehörige Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Bebauungsplangebiet liegt nördlich der Poststraße und westlich der König-Heinrich-Straße. Es umfasst den Standort des Lidl-Marktes. Der Geltungsbereich ist in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind die:

- Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes und des fortgeschriebenen Nahversorgungskonzeptes
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die qualitätsorientierte Erweiterung und Modernisierung des Lebensmittelmarktes am bestehenden Standort
- Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten für den etablierten Nahversorgungsstandort
- Aufwertung und Nutzungsstabilisierung innerstädtischer Flächen nach dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Sicherung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“ (Lidl), die dazugehörige Begründung, die Schallimmissionsprognose und der geotechnische Bericht liegen in der Zeit **vom 23.06.2017 bis zum 24.07.2017** im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

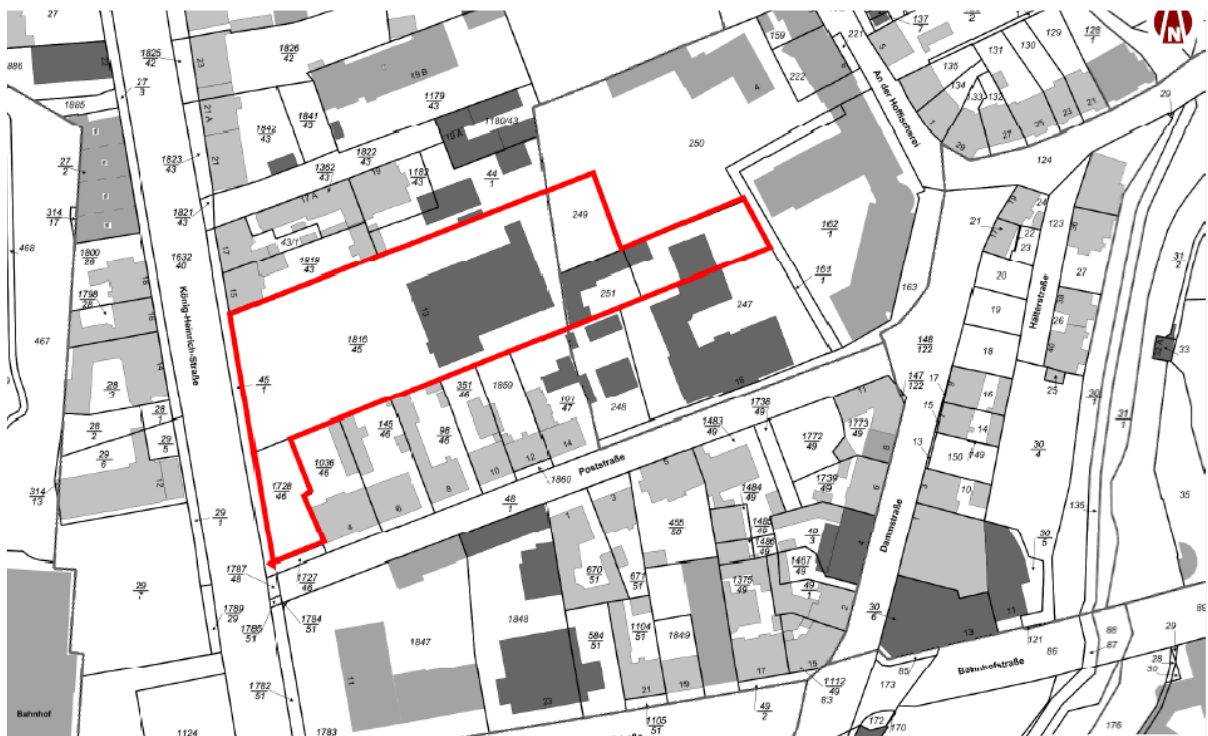
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung ist zusätzlich im Internet auf der Website http://www.merseburg.de/bürgerservice/stadtverwaltung/öffentliche_bekanntmachungen.html abrufbar.

Merseburg, den 15.06.2017
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage Lageplan



Bekanntmachung der Stadt Merseburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 61 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Klobikauer Straße“ gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Klobikauer Straße“ in der Fassung vom 05.04.2017 mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die dazugehörige Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Bebauungsplangebiet wird im Norden von der Klobikauer Straße, im Westen von den Gärten der Wohnbebauung an der Gutenbergstraße und im Südosten von einem Supermarktgrundstück an der Geusauer Straße gemäß beigefügtem Lageplan begrenzt.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mehrgenerationen-Wohnanlage zu schaffen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 61 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Klobikauer Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit **vom 23.06.2017 bis zum 24.07.2017** im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung ist zusätzlich im Internet auf der Website

http://www.merseburg.de/bürgerservice/stadtverwaltung/öffentliche_bekanntmachungen.html abrufbar.

Merseburg, den 15.06.2017

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Anlage Lageplan



Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg
Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergermeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de